Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 88=108 (1942)

Heft: 5

Artikel: Das Jungschützenwesen unter neuer Verordnung

Autor: Geiser

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bleibt bei dieser Tätigkeit selber jung, frisch und beweglich und, was das Wichtigste ist, mit dem Soldaten, seinem Kameraden im Wehrkleid, auch im Kleide des Bürgers verbunden. Jetzt ist die Gelegenheit da, wo die Offiziere in die Reihen der Vorunterrichtsleiter treten und hier nicht nur eine militärische, sondern auch eine soziologische Aufgabe lösen helfen. Darum mit allen Kräften an die Arbeit, damit dieses schöne und ideale Werk gelinge.

Major Hirt.

Das Jungschützenwesen unter neuer Verordnung

Das Jungschützenwesen hat unter der neuen Verordnung über den Vorunterricht gegenüber der bisherigen Ordnung, abgesehen von einzelnen Ergänzungen, keine wesentlichen oder grundlegenden Veränderungen erfahren. Im Nachfolgenden soll versucht werden, eine gedrängte Zusammenfassung über das Grundsätzliche, den Zweck, die Organisation und die Durchführung der Jungschützenkurse zur Darstellung zu bringen.

Die Ausbildung der Jungschützen bleibt nach wie vor den gesetzlich anerkannten Schiessvereinen übertragen. Kadettenkorps sind ebenfalls berechtigt, mit Angehörigen der Oberstufe einen Jungschützenkurs zu bilden, wenn sie Gewähr für richtige Ausbildung der Jungschützen bieten.

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Jungschützenkurs erstreckt sich auf das 17., 18. und 19. Altersjahr, bzw. bis zum Zeitpunkte des Eintrittes in den Wehrdienst. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Der Bund stellt die erforderliche Munition und die Wafie zur Verfügung. Während des gegenwärtigen Aktivdienstzustandes haben die Kursleitungen die Gewehre und Karabiner durch Selbsthilfe zu beschaffen, soweit diese nicht von den mit dem Gewehr 11 ausgerüsteten Ortswehren zur Verfügung gestellt werden können.

Der Unterricht der Jungschützen erfolgt durch besonders ausgebildete Schützenmeister nach einem vom eidg. Militärdepartement aufgestellten Schiessprogramm. Die Ausbildung muss pro Kurs mindestens 6 Uebungen zu je 4 Stunden umfassen. Die Kurse stehen unter der Aufsicht der eidg. Schiessoffiziere und der kantonalen Schiesskommissionen. Die Bewilligung für die Durchführung eines Jungschützenkurses erteilt der eidg. Schiessoffizier. Diese Bewilligung wird davon abhängig gemacht, dass der Leiter des Jungschützenkurses den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs (Leiterkurs) bestanden hat.

Als Leiter und Unterleiter kommen nur Schweizerbürger in Frage. Sie müssen ausser den geistigen und technischen Fähigkeiten auch über die erforderlichen Charaktereigenschaften verfügen.

Die Jungschützenkurse haben den Zweck, die Jünglinge vor ihrem Eintritt in den Wehrdienst mit dem Gewehr oder dem Karabiner vertraut zu machen und sie zu brauchbaren Schützen auszubilden.

Die Verordnung über den Vorunterricht vom 1.12.41 bestimmt, dass die Teilnehmer eines Jungschützenkurses vorgängig die Leistungsprüfung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts bestanden haben müssen. Damit ist festgelegt, dass der turnerisch-sportliche Vorunterricht und die Jungschützenkurse Hand in Hand an der vordienstlichen Ausbildung der Schweizerjugend zu arbeiten haben. Während der turnerisch-sportliche Vorunterricht den Jüngling körperlich stärken, ihn widerstandsfähig und behend machen soll, haben die Jungschützenkurse den jungen Mann soweit zu bringen, dass er beim Eintritt in den Wehrdienst nicht nur körperlich gut ausgebildet ist, sondern auch die Grundelemente des Schiessens beherrscht. Mit der gesamten vordienstlichen Ausbildung der Schweizer Jungmannschaft will man somit erreichen, dass der angehende Soldat beim Eintritt in den Wehrdienst bereits eine gewisse Ausbildungsstufe erreicht hat, auf der dann die eigentliche soldatische Ausbildung aufbauen kann.

Es liegt im Interesse der Sache, dass sich vor allem die jungen Offiziere, dann aber auch erfahrene, tüchtige Unteroffiziere als Kursleiter und Hilfsleiter den Jungschützenkursen zur Verfügung stellen. Denn die Erfahrung lehrt, dass sich vor allem die jungen Kader für die Ausbildung der Jungschützen gut eignen. Der ganz besondere Grund, die Kaders aus den jungen Jahrgängen zu rekrutieren liegt darin, dass der Jüngling eher und freier aus sich herausgeht, wenn der Altersunterschied zwischen ihm und seinen direkten Vorgesetzten nicht allzu gross ist.

Die jungen Offiziere und Unteroffiziere finden in den Jungschützenkursen ein dankbares Arbeitsfeld. Hier wird ihnen Gelegenheit geboten, an der Erziehung unserer männlichen Jugend, insbesondere auch in moralischer Hinsicht, wirksam mitzuarbeiten. Die Vorunterrichtskurse bieten die beste Gelegenheit, in den jungen Menschen den Gemeinschaftssinn, die Kameradschaft und die gegenseitige Hilfeleistung zu wecken und zu pflegen, sie zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden. In der Schweizerjugend herrscht im allgemeinen ein guter vaterländischer Geist. Diesen Geist zu erhalten und zu pflegen, ist das vornehmste Ziel des Vorunterrichts.

Die vom Schweiz. Schützenverein kostenlos abgegebene «Anleitung für die Jungschützenkurse für das Jahr 1942» weist den Weg, der sicher zur Erreichung dieses Zieles führt.

Oberstlt. Geiser.

Sinn und Aufgabe des Wehrsports

Nirgends fallen Firnis und Verputz so unbarmherzig ab wie im Krieg. Nirgends zählen Worte so wenig und Taten alles wie im totalen Krieg. An diesen Tatsachen haben wir unsere Vorkehrungen für die Landesverteidigung zu messen. Nur der strengste Masstab, die schärfste Selbstkritik werden der rauhen Wirklichkeit gerecht. Jede Selbstzufriedenheit, jede Entschuldigung müssten sich bitter rächen.

Die Pioniere des schweizerischen Wehrsports haben von Anfang an versucht, im Geist ihre Bestrebungen vom Richter Kriegbeurteilen zu lassen. Das hat sie davor bewahrt, Irrwege zu gehen und Illusionen nachzujagen. Als sie von der Olympiade in Berlin zurückkehrten und dort die gewaltigen Anstrengungen verschiedener Völker auf wehrsportlichem Gebiet gesehen hatten, kannten sie nur das eine Ziel: Dem Wehrsport muss auch in der Schweiz, ihren besonderen Verhältnissen angepasst, zum Durchbruch verholfen werden. Soll er seinen Zweck erfüllen, dann darf er nicht die Liebhaberei einer kleinen Schar sein, sondern muss zum ernsten Anliegen des ganzen Volkes werden.

Als die ersten «Wehrspörtler» an diese allzu gross erscheinende Aufgabe herantraten, galt es zuerst, die allgemeine Lage unseres Volkes zu beurteilen und von da aus Ziel und Aufgabe des Wehrsportes zu umgrenzen. Immer deutlicher nahten sich die Anzeichen eines neuen Krieges, einer allgemeinen Katastrophe. Die Einsichtigeren befürworteten deshalb, zeitlich nicht zusammenfallend, eine Gesamtaufrüstung des Schweizervolkes in dreifacher Hinsicht:

- 1. geistig-moralisch,
- 2. materiell.
- 3. körperlich.
- 1. Den Pionieren des Wehrsportes war klar, dass die geistigmoralische Aufrüstung des Volkes die wichtigste und grundlegendste ist. Alles Reden vom Wehrwillen ist nichtig, wenn weiten Kreisen des Volkes die seelischen Qualitäten verloren gehen. Keine materielle und keine körperliche Aufrüstung können sie ersetzen. Leider wurde vielerorts der Geist verraten und die